

AMTSBLATT

FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK MÜNSTER

Münster, den 28. August 1971

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Münster

Ausgabe **A** mit Öffentlichem Anzeiger **Nr. 35**

INHALT

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten		
552	Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 12. August 1971	239
553	5. Klärwärter-Grundkursus der ATV-Landesgruppe NRW	241
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
554	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Lüdinghausen vom 23. Juli 1970	241
555	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest in der Gemeinde Flaesheim vom 11. 8. 1971	247
558	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß in der Stadt Ahlen/Westf. am 12. September 1971 vom 28. Juli 1971	247
557	Bekanntmachung Haushaltssatzung des „Zweckverbandes Werseausbau“ für das Rechnungsjahr 1971	248
558	Aufgebote	248

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

552 Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
im Kreis und in der Stadt Münster
vom 12. August 1971

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Dez. 1969 (GV. NW. 1970 S. 22 und des § 13 der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. Okt. 1935 (RGS. NW. S. 159), ebenfalls geändert durch Gesetz vom 16. Dez. 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet des Kreises und der Stadt Münster werden als Landschaftsschutzgebiete dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Die Anlagen sind Teil der Verordnung.
- (2) Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in eine Karte 1:50 000 grün eingetragen (Landschaftsschutzkarte). Die Verordnung und die Karte liegen
 1. bei dem Regierungspräsidenten. — höhere Naturschutzbehörde —
 2. bei dem Kreis Münster. — untere Naturschutzbehörde — in Münster
 3. bei der Stadt Münster. — untere Naturschutzbehörde —
 zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 2

Inhalt des Schutzes

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind, soweit nicht § 4 etwas anderes bestimmt, unzulässig
 1. das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige

- bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
3. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, von Bootstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
4. der Bau oder die Änderung von Draht- oder Rohrleitungen und das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedigungen in der freien Landschaft;
5. die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen mit Ausnahme der Ödländereien;
6. die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder die Beschädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen in der freien Landschaft; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
7. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, die Gewinnung von Bodenbestandteilen, ferner die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder Wasserflächen;
8. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
9. das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellung außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit Genehmigung oder Zu-

stimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;

10. das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen und von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich
 - a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - c) sich auf den Verkehr beziehen oder
 - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;
 11. das Befahren der Wälder mit Motorbooten, mit Ausnahme des Motorbootes des Kulturbauamtes als Wasseraufsichtsbehörde.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann auch andere Änderungen im Landschaftsschutzgebiet, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder solche Wirkungen erwarten lassen, verbieten.

§ 3

Zulassung von Ausnahmen

- (1) Eine Ausnahme von dem Verbot des § 2 ist zuzulassen, wenn die beabsichtigte Maßnahme die in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen weder hervorruft noch erwarten läßt. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen:
1. für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dienen einschließlich der Land- oder Forstarbeiter- oder Altenteilerstellen oder für eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung erforderlich sind und das Landschaftsbild möglichst schonen;
 2. für das Errichten oder Ändern von Freileitungen für die unter Nummer 1 bezeichneten Anlagen, sofern sie das Landschaftsbild möglichst schonen;
 3. für die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen oder die gänzliche oder teilweise Beseitigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder Ufergehölze, wenn dies für die Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu wahren;
 4. für die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen für unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Zwecken dienende Maßnahmen; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu wahren;
 5. für eine nach der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks gegebene Nutzung, wenn der Antragsteller bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits nach außen erkennbare Vorbereitungen getroffen hatte und er auf die Zulässigkeit der Nutzung vertrauen durfte.
- (2) Eine Ausnahme von § 2 kann in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn dies mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist. Für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen und die Gewinnung von Bodenbestandteilen kann unter der Voraussetzung des Satzes 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß die da-

durch verursachten, in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen wieder beseitigt werden. Die Ausnahme wird für eine bestimmte angemessene Frist zugelassen. Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Gestaltung der Landschaft während des Betriebes und nach dessen Einstellung vorzulegen.

- (3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen. Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen. Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.
- (4) Über den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme entscheiden die Stadt oder der Kreis als untere Naturschutzbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich. Die untere Naturschutzbehörde hat vor der Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.
- (5) Beabsichtigt die untere Naturschutzbehörde, den Antrag für ein Vorhaben abzulehnen, das unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dient, oder will sie einen solchen Antrag unter Einschränkungen stattgeben, trifft sie ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von der Regelung des § 2 bleiben

1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen nach herkömmlichen oder neuzeitlichen Gesichtspunkten einschließlich der Maßnahmen zur Bodenverbesserung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und der Beseitigung oder Beschädigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, daß ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
4. die Führung von unterirdischen Draht- oder Rohrleitungen für die in den Nummern 1 und 3 genannten Tätigkeiten;
5. das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
6. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen;
7. das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh.

§ 5

Beseitigung von Verunstaltungen

- (1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.
- (2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die in Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung, zu den Anordnungen nach § 2 Abs. 2 oder zu den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen stehen, kann die untere Naturschutzbehörde die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 6

Strafvorschriften

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 oder den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu fünf hundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft. Daneben kann nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für einen Zeitraum von 20 Jahren.

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde.
Dr. Schneeberger

Anlage 1

der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 12. August 1971

1. Sinniger Feld
2. Emstal von Kreisgrenze Steinfurt bis Kreisgrenze Warendorf
3. Nötteberg
4. Hanfteich — Glanetal
5. Hüttruper Heide — Eltingmühlenbach
6. Süd. Reckenfeld — Siedlung
7. Gronenburg Greven
8. Aaniederung Kinderhaus — Greven
9. Sandruper Sandgrube
10. Kattmannskamp
11. Terborgwüste — Gertrudensee
12. Bevertal
13. Klatenberge
14. Delsenheide
15. Werseniederung von Emsmündung bis nördl. Albersloh
16. Wolbecker Tiergarten
17. Loddenbüsche

18. Hohe Ward
19. Vennheide
20. Lövelingloh
21. Aaniederung Hohenholte bis Mecklenbeck
22. Altenroxel
23. Rüschaus — Haus Degener
24. Gasselstiege — Vorbergshügel
25. Ameshorst — Haus Hülshoff
26. Staatsforst bei Nottuln

Anlage 2: siehe beiliegende Karte

Abl. Reg. Mstr. 1971 S. 239-241

553

5. Klärwärter-Grundkursus der ATV-Landesgruppe NRW

Der Regierungspräsident
64.2-50.06.1

Münster, den 20. August 1971

Die ATV-Landesgruppe NRW veranstaltet vom 25. bis 30. 10. 1971 in Duisburg in der Sportschule Wedau den 5. Grundkursus für Klärwärter.

Es sollen erste Kenntnisse in Abwasserwesen und in der Klärtechnik vermittelt und durch Besichtigungen kleinerer und mittelgroßer mechanischer und biologischer Klärwerke vertieft werden.

Die Kosten für Unterricht, Unterkunft und volle Verpflegung vom 25. 10. (vormittags) bis zum 30. 10. (vormittags) werden bei persönlichen und fördernden Mitgliedern der ATV 150,— DM, bei Nicht-ATV-Mitgliedern 200,— DM betragen. Die Teilnehmerzahl soll 30—35 möglichst nicht überschreiten.

Anfragen und Voranmeldungen sind recht bald zu richten an die ATV-Landesgruppe NRW — 41 Duisburg, Tonhallenstr. 6 (Stadtreinigungs- und Wasserbauamt). Von hier aus erhalten alle Interessenten weiteren Bescheid (Tel. 28 13 35 89 u. 28 13 35 90).

Unter Hinweis auf die Genehmigungsbescheide gem. § 45 LWG zum Bau der gemeindlichen Kläranlage wird gebeten, die Klärwärter, die bislang an einem Grundkursus noch nicht teilgenommen haben, für diesen oder einen der nächsten Grundkurse recht bald anzumelden.

Eine Abschrift der Anmeldung bitte ich mir über das örtl. zuständige Wasserwirtschaftsamt zu meiner Unterrichtung vorzulegen.

An die
Gemeinden
des Bezirks
Nachrichtlich:

An die
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

An die
Wasserwirtschaftsämtler
44 Münster
478 Lippstadt

Abl. Reg. Mstr. 1971 S. 241

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

554 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Lüdinghausen vom 23. Juli 1970

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten An-

derungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 bis 3 und des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und des § 40 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — OBG — vom 16. 10. 1956 (GV. NW. S. 289) in der Fassung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732) hat der Kreistag des

Landschaftsschutz-VO vom 12. 8. 1971
(Amtsblatt Reg. Mstr. Nr. 35)